



**Grundsatzklärung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz  
der  
Schüller Möbelwerk GmbH**

## Präambel

Die *Schüller Möbelwerk GmbH* (im Folgenden „**Schüller**“) sieht sich als Betrieb mit internationalen Verflechtungen in der besonderen Verantwortung, auf eine Verbesserung der weltweiten Menschenrechtslage entlang seiner Lieferketten hinzuwirken und die Geschäftsbeziehungen sozial und umweltbewusst zu gestalten.

Die zunehmende Integration von Schüller in globale Beschaffungs- und Absatzmärkte bietet Chancen und Herausforderungen zugleich: Neue Märkte und Produktionsstätten werden erschlossen und so Arbeitsplätze und Wohlstand geschaffen. Gleichzeitig entstehen aber auch Risiken durch Intransparenz und die möglicherweise mangelhafte Durchsetzung von international anerkannten Menschenrechten und Umweltstandards in den Lieferketten.

Schüller bekennt sich dazu, die Menschenrechte jeder/s Einzelnen und die allgemein anerkannten Umweltstandards nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (im Folgenden „LkSG“) zu achten, zu schützen und einzuhalten.

Wir stehen zu unserer Verantwortung als Unternehmen und wollen dafür Sorge tragen, dass auch unsere Zulieferer menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessenem Umfang beachten.

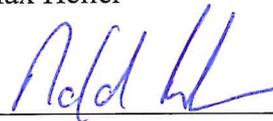
Die Geschäftsführung der  
*Schüller Möbelwerk GmbH*

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Markus Schüller", written over a horizontal line.

Markus Schüller

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Max Heller", written over a horizontal line.

Max Heller

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Manfred Niederauer", written over a horizontal line.

Manfred Niederauer

## 1. Das Unternehmen

Im süddeutschen Herrieden beheimatet, wurde die Schüller Möbelwerk KG im Jahr 1966 gegründet und hat sich über die letzten fünf Jahrzehnte zu einem Spezialisten für individuell geplante Küchen und Möbel „Made in Germany“ entwickelt. Im Rahmen einer Ausgliederung zur Neugründung gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 2 UmwG wurde der operative Geschäftsbetrieb der Schüller Möbelwerk KG zum 01. August 2025 auf die neu gegründete Schüller Möbelwerk GmbH übertragen. Damit führt die Schüller Möbelwerk GmbH als Gesamtrechtsnachfolgerin die Geschäftstätigkeit für die bestehende Marken und Produkte nahtlos fort.

Das Unternehmensportfolio umfasst zwei Produktmarken, die etablierte Qualitätsmarke Schüller und die elegante Premiummarke next125. Am Firmenstandort werden jährlich rund 170.000 Küchen gefertigt, die in Deutschland sowie auf internationalen Märkten vertrieben werden.

Mit einem Umsatz von 758,8 Mio.€ zählt Schüller zu den Top-Playern der Branche. „Typisch Schüller“ ist nicht nur die außergewöhnliche Fertigungstiefe, sondern auch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Handel sowie tief verankerte unternehmerische Verantwortung. Seit dem Jahr 2003 führen Markus Schüller, Max Heller und Manfred Niederauer das Familienunternehmen in zweiter Generation unter dem Leitbild: „Das Zuhause ist unsere Inspiration, gemeinsame Werte unser Ansporn“.

## 2. Verfahren und Risikomanagement

Um unserer Verantwortung und den Sorgfaltspflichten nach dem LkSG nachzukommen, haben wir ein Risikomanagementsystem nach dem Konzept des Verbands der deutschen Möbelindustrie und der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel eingerichtet, um jährlich und anlassbezogen Risiken und Verstöße bzgl. geltender Menschenrechte und Umweltstandards nach dem LkSG im eigenen Geschäftsbereich und im Bereich unserer Zulieferer erkennen und beurteilen zu können.

Dabei analysieren wir Lieferanten zunächst im Rahmen eines allgemein-abstrakten Risiko-Mappings bezüglich Länderrisiko und Warengruppenrisiko. Die sich hieraus ergebenden Risikolieferanten betrachten wir in einem zweiten Schritt individuell-konkret bezüglich der im Rahmen des Risiko-Mappings festgestellten potenziellen menschenrechtlichen und umweltbezogene Risiken eingehender. Anschließend priorisieren wir die tatsächlich festgestellten Risiken und Verstöße.

Die interne Risikoanalyse beruht auf Stellungnahmen und Interviews mit unseren für die einzelnen Bereiche zuständigen Fachabteilungen, konkret aus den Bereichen Personalverwaltung, Arbeitssicherheit und Umwelt.

Auf Basis der Risikoanalyse ergreifen wir angemessene Maßnahmen, um menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich, bei unseren unmittelbaren Zulieferern und bei substantiiertem Kenntnis auch bei unseren mittelbaren Zulieferern, abzustellen, vorzubeugen und zu minimieren.

Werden im Rahmen des Risikomanagements Verletzungen der menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Grundwerte festgestellt, trifft Schüller unverzüglich individuelle Maßnahmen, die zu einer Beendigung oder Minimierung der Verletzungen führen gemeinsam mit dem unmittelbaren oder anlassbezogen auch mit dem mittelbaren Zulieferer.

Die angemessenen Maßnahmen werden jährlich und anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und ggfs. angepasst, sollten Zweifel oder Bedenken hinsichtlich deren Wirksamkeit bestehen.

### **3. Festgestellte prioritäre Risiken**

Im eigenen Geschäftsbereich konnten wir vereinzelt Verstöße im Bereich der Arbeitssicherheit gegen LkSG-Schutzgüter und Pflichten feststellen, welche wir umgehend adressiert und entsprechende Abhilfemaßnahmen eingeleitet haben.

Im Rahmen unserer Analyse der unmittelbaren Zulieferer konnten wir menschenrechtliche Risiken bei Zulieferern hinsichtlich des Arbeitsschutzes, der Koalitionsfreiheit und der Kontrolle und Unterweisung privater Sicherheitskräfte feststellen. Verstöße gegen LkSG-Schutzgüter von unmittelbaren Zulieferern konnten wir aktuell keine feststellen.

Anhaltspunkte für Risiken oder Verstöße bei mittelbaren Lieferanten hinsichtlich menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten nach dem LkSG, liegen uns zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Grundsatzerklärung nicht vor. Sollten uns entsprechende Verletzungen bekannt werden, werden wir diese Erkenntnisse und Lieferanten im Rahmen unseres Risikomanagements berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zur Prävention oder Abhilfe einleiten.

### **4. Menschenrechtliche und umweltbezogene Erwartungshaltung**

Wir vertreten vielfältige menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen, die sowohl von uns selbst als auch von unseren Zulieferern erfüllt werden sollen. Entsprechend unseres Leitbildes: „Das Zuhause ist unsere Inspiration, gemeinsame Werte unser Ansporn“, sind alle Beschäftigte dazu angehalten, die Sorgfaltspflichten, zu denen sich Schüller bekennt, zu befolgen und umzusetzen.

In gleichem Maße erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass diese sich ebenfalls zur Achtung der Menschenrechte bekennen, sich zur Einrichtung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten, die zur Minimierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken führen, sowie Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten verhindern, beenden oder deren Ausmaß minimieren und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Lieferanten weitergeben.

Dazu gehören insbesondere:

- das Zahlen der Tätigkeit angemessener und den örtlichen gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Löhne
- das Vorhandensein von Arbeitsbedingungen, die den örtlichen gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitsschutz und zur Arbeitszeit entsprechen
- das Verhindern jeglicher Form von Ausbeutung, Zwangsarbeit, Sklavenarbeit, Kinderarbeit, Menschenhandel, Folter, widerrechtlichem Entzug von Land
- das Handeln nach den Grundsätzen der Gleichberechtigung, unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, Religion, politischer Anschauungen oder Behinderung
- die Beachtung der Koalitionsfreiheit

- das Verhindern von widerrechtlichen Zwangsräumungen oder eines anderweitigen widerrechtlichen Land-, Wald- oder Gewässerentzugs
- das Verhindern der Nutzung von Sicherheitskräften, wenn diese nicht so kontrolliert oder unterwiesen werden, dass Menschenrechte gewahrt bleiben
- Schutz der Umwelt vor schädlichen Boden-, Gewässer- und Luftverunreinigungen, schädlicher Lärmemissionen und bzgl. eines übermäßigen Wasserverbrauchs, z.B. durch eine den lokalen Vorschriften entsprechende Abfallentsorgung und eine effiziente Nutzung von Energie und sonstigen Ressourcen
- die Beachtung des Verbotes der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, des Verbotes zur Verwendung von Quecksilber bei der Herstellung und des Verbotes der Behandlung von Quecksilberabfällen
- die Beachtung des Verbotes der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POP) und der nicht umweltgerechten Entsorgung von entsprechenden Abfällen
- die Beachtung des Verbotes der Ausfuhr und der Einfuhr gefährlicher Abfälle und auch alle anderen Aspekte, die eine nachhaltige, soziale und umweltbewusste Entwicklung der Gesellschaft befördern.

## 5. Risikoprävention

Um die Ergebnisse der Risikoanalysen angemessen zu berücksichtigen, haben wir geeignete Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken implementiert, so erfolgen detaillierte Lieferantenbewertung, zum Beispiel in Form von einschlägigen Selbstauskünften, vor Erstbeschaffungen. Dies so gewonnen Erkenntnisse fließen in den Auswahlprozess mit ein.

Daneben sorgen vertraglichen Zusicherungen der unmittelbaren Zulieferer dafür, dass menschen- und umweltbezogenen Erwartungen eingehalten und weiter adressiert werden, und ggf. auch überprüft werden dürfen.

Schüller-intern sorgen Schulungen der aktuellen und zukünftigen Führungskräfte für eine angemessene Sensibilisierung, hinsichtlich der Umsetzung der oben aufgeführten Grundwerte im geschäftlichen Alltag und der bewussten Wahrnehmung von Verstößen gegen diese Werte.

## 6. Beschwerdeverfahren

Als weiteren Bestandteil unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verantwortung, haben wir ein eigenständiges Beschwerdeverfahren etabliert, welches von Mitarbeitenden, Lieferanten und allen sonstigen Personen und stellen genutzt werden kann. Hierfür haben wir einen externen Rechtsanwalt beauftragt, der als externe Meldestelle (gerne auch anonym) zur Verfügung steht. Das Beschwerdeverfahren sowie die dazugehörige Prozessbeschreibung können über die folgende Schüller aufgerufen werden:

<https://www.schueller.de/de/lieferkettengesetz>

## 7. Berichterstattung und Dokumentation

Wir dokumentieren in Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten fortlaufend unsere Prozesse und Maßnahmen nach dem LkSG. In jährlichem Turnus werden wir einen Bericht über die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz aus dem

vorangegangenen Geschäftsjahr erstellen und auf unserer Webseite kostenfrei für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren öffentlich zugänglich machen. Wir werden den Bericht erstmalig für das Geschäftsjahr 2024 bis spätestens April des Folgejahres erstellen und auf unserer Webseite kostenfrei zur Verfügung stellen.

### **Hinweise zur Rechtsformänderung**

Mit Wirksamwerden der Ausgliederung des operativen Geschäfts der Schüller Möbelwerk KG auf die Schüller Möbelwerk GmbH zum 01.08.2025 (§123 Abs. 2 Nr. 2 UmwG) führt die Schüller Möbelwerk GmbH die Erfüllung sämtlicher Pflichten gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (§§ 3-10 LkSG), insbesondere die Verantwortung für diese Grundsatzerklärung, in gesetzlich vorgesehener Gesamtrechtsnachfolge fort (§131 UmwG).

Die Grundsatzerklärung gilt ab diesem Datum von der Schüller Möbelwerk GmbH ausgestellt, sie wird weiterhin jährlich überprüft und veröffentlichungspflichtig zur Verfügung gestellt, wie es § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 LkSG fordern.

### **Rechtsgrundlagen:**

- § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 2 LkSG Grundsatzerklärung, Veröffentlichung)
- § 131 UmwG (Gesamtrechtsnachfolge)
- BAFA FAQ, Abschnitt „Wechsel der Rechtsform“ (Handreichungen 2024)